

Bioethik-Konvention – Stellungnahme des Kirchentages

Vorlage zu Nr. 12 der Tagesordnung der 103. Sitzung (IX. Session) des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche am 13./14. Mai 1998

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche lehnt den Entwurf des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin in seiner gegenwärtigen Fassung ab. Das christliche Menschenbild von der Unantastbarkeit des individuellen Lebens kommt in dem Entwurf des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin nicht in ausreichender Weise zum Tragen. Alle Nützlichkeitsaspekte haben vor der Unantastbarkeit und der Würde des Menschen zurückzustehen.

Der Kirchentag bittet den Kirchengausschuß, bei der EKD insbesondere im Rahmen der im Juni stattfindenden Kirchenkonferenz nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die EKD die politisch Verantwortlichen (Bundesregierung und Bundestag) klar und unmißverständlich dazu auffordert, die Konvention in der gegenwärtigen Fassung nicht zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.

Der Kirchentag bittet den Kirchengausschuß weiter, den Bremer Senat, die Bremer Abgeordneten des Bundestages und des europäischen Parlamentes für die Ablehnung der Konvention zu gewinnen.

Gründe:

Bundesregierung und Bundestag liegt der Entwurf des o.g. Übereinkommens vom 04.04.1997 zur Unterzeichnung bzw. zur Ratifizierung vor.

Dieser Entwurf enthält – so sehr auch die Bestrebungen zu begrüßen sind, im Bereich der Biomedizin europaweit zu internationalen rechtlichen Vereinbarungen zu kommen – gravierende Regelungen, denen Christinnen und Christen und damit die christliche Kirche niemals ihre Zustimmung geben können, vielmehr laut und vernehmlich ihre Stimme zu einem entschiedenen "Nein" erheben müssen.

Der Entwurf sieht in Artikel 17, II in Verbindung mit Artikel 20, II in Ausnahmefällen, die die Konvention näher beschreibt, medizinische Eingriffe zu Forschungszwecken an nichteinwilligungsfähigen Personen (z.B. psychisch und geistig behinderte Menschen oder sonstwie in ihrer Entscheidungsfreiheit behinderte) vor, die für diese Personen nicht von unmittelbarem Nutzen sind. Wenn auch die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff eng umschrieben sind, wird hier immer noch eine Grenze überschritten, die nicht überschritten werden darf. Solche Eingriffe an hilflosen Personen verletzen in so eklatanter Weise die Menschenwürde, daß die Kirche dazu nicht schweigen kann und darf. In diesem Fall ist auch eine stellvertretende Einwilligung abzulehnen.

Hinter dieser Konvention steht ein Menschenbild, das dem christlichen Verständnis diametral entgegensteht, nämlich - wie es das Positionspapier der "Solidarischen Kirche im Rheinland" beschreibt - die Vorstellung vom Menschen als einer belebten Materie, einer einseitigen Bewertung alles Lebenden unter Nützlichkeitsaspekten. Nach Gottes Schöpfung hat jeder Mensch eine unverwechselbare einmalige Persönlichkeit und Würde.

Die Konvention erweckt aber von ihrer Konzeption her den Eindruck, als sei Gesundheit ein derart hochrangiges Gut, daß ihr wenigstens in Grenzfällen - die Achtung der Menschen zu Zwecken des Gemeinwohls untergeordnet werden könne. Christlicher Glaube sieht das ganz anders. Er weiß, daß Leben, Krankheit und Tod zum menschlichen Dasein gehören und daher Gesundheit um jeden Preis der christlichen Botschaft fremd ist. Vielmehr ist es Aufgabe der Christinnen und Christen, sich für Erniedrigte, Kranke und Schwache einzusetzen. Wo der Zwang zur Gesundheit sich zur Bedrohung der Menschenrechte unheilbar kranker sowie behinderter Menschen auszuwachsen droht, müssen wir bereit sein, um der Bewahrung deren Rechte willen auf therapeutische Fortschritte zu verzichten.

Die Erhöhung der rechtlichen Standards in Ländern mit geringeren rechtlichen Regelungen ist grundsätzlich zu begrüßen und zu unterstützen. Dennoch muß sich die Kirche aber allen auch gut gemeinten und abgewogen begründeten Argumenten im politischen Raum entgegenstellen, die auf Vorteile der Konvention verweisen. Denn wird die Tür europaweit für Eingriffe an nichteinwilligungsfähigen Personen geöffnet - und sei sie zunächst nur einen Spalt breit offen - besteht die konkrete Gefahr, daß im Verlauf der weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Konsenses die Tür immer weiter geöffnet wird. Dies ist eine Entwicklung, die dann auch vor unserem Land nicht Halt machen wird und dadurch langfristig unseren höheren rechtlichen Standard unterhöhlen wird.

Die gleichen Einwände gelten auch für eine andere Regelung der Konvention. Nicht hinzunehmen ist es, wenn nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 26 der Konvention sowie Artikel 18 Forschung an Embryonen in vitro vorgenommen werden können, wobei nur die Erzeugung zu Forschungszwecken ausgenommen ist.

Individuelles Leben ist von der Befruchtung ab zu schützen und verbrauchende Embryonenforschung generell zu untersagen. Ebenso abzulehnen ist die Regelung, die es zuläßt, prädiktive genetische Tests auch dann durchzuführen, wenn dies dem Vorteil der Gesellschaft dient und damit zugleich die Privatsphäre des Einzelnen verletzt wird: Die gegenwärtige Regelung in der Konvention (Artikel 26, II) schließt nicht aus, daß die Pränataldiagnostik der Schwangeren als Instrument der Eugenik (präventive Ausmerzungen von Embryonen mit mutmaßlichen Defekten) verpflichtend vorgeschrieben wird. Zumindest besteht die konkrete Gefahr, daß der Verzicht auf diese Diagnostik als unverantwortliche Belastung der Gesellschaft und ihres Gesundheitswesens stigmatisiert wird. Bereits gegenwärtig übt die Pränataldiagnostik einen erheblichen Druck auf schwangere Frauen und ihre Familien zu einem "gesunden Kind" aus. Eine solche Entwicklung müssen wir entschieden ablehnen.

Auch der Hinweis auf die Möglichkeit Deutschlands, durch einen Vorbehalt die strengeren rechtlichen Vorschriften in unserem Lande beizubehalten, hilft nicht, da in absehbarer Zeit sich hier zwangsläufig schrittweise Erweichungen und Auflösungen in Richtung auf eine europäische Tendenz folgen würden.